

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen**

**Nr. 8 / 2015**

**Hagen, 03. Juni 2015**

**Inhalt:**

1. Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 3. Juni 2015



## **Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 03. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 wird folgende Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffe
- § 2 Kursgebühr
- § 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen
- § 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse
- § 6 Gebührenermäßigung der Kursgebühren
- § 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

### **§ 1 Anwendungsbereich und Begriffe**

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Ordnung Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen (Abgaben) erhoben, die bei einem Fernstudium entstehen.

(2) Kurse im Sinne dieser Ordnung sind die Fernstudienkurse und die sonstigen Studienmaterialien, insbesondere Leitprogramme zu Basistexten und Reader. Unter den Begriff der bzw. des Studierenden fallen die eingeschriebenen, die zum Akademiestudium zugelassenen und die beurlaubten Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Unberührt bleiben Gebühren für Weiterbildungsstudierende gemäß der Zulassungs- und Einschreibungsordnung sowie Gebühren der Universitätsbibliothek.

### **§ 2 Kursgebühr**

(1) An der FernUniversität in Hagen wird gemäß § 3 Abs. 2 HAbg-VO von allen Studierenden für jeden belegten Kurs eine Gebühr (Kursgebühr) in Höhe von 20,00 € je belegter Semesterwochenstunde (SWS) erhoben. Der Umfang der SWS je Kurs wird durch die für das jeweilige Lehrangebot verantwortliche Fakultät festgesetzt.

(2) Es wird keine Kursgebühr nach Absatz 1 erhoben, wenn ein Kurs innerhalb eines Zeitraumes von sieben Semestern nach der gebührenpflichtigen Erstbelegung für eine Wiederholung ohne Bezug des Lehrtextes belegt wird.

### **§ 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren**

Die FernUniversität erhebt von den Studierenden:

1. eine Kostenerstattung von pauschal 25,- €, wenn die oder der zu einer Prüfung oder Klausur ordnungsgemäß angemeldete Studierende an dieser nicht teilnimmt. Die Gebühr entfällt, wenn die oder der Studierende sich vor Ablauf einer Abmeldefrist von 4 Wochen vor dem Prüfungs- oder Klausurtermin abmeldet oder ihr bzw. sein Fehlen nicht zu vertreten hat,
2. eine Kostenerstattung von pauschal 5,- € zzgl. desjenigen Betrages, der der FernUniversität in Hagen durch das jeweilige Kreditinstitut in Rechnung gestellt worden ist (Bankgebühr), sofern bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Rückruf der Zahlung (Rücklastschrift) erfolgte,
3. eine Kostenerstattung für sonstige, gebührenpflichtige Anliegen im Zusammenhang mit dem Fernstudium, bei welchen die Fernuniversität in Vorleistung getreten ist. Es wird der Betrag der Vorleistung zurückgefordert,
4. eine Gebühr von 25,- € je erlassenen Gebührenbescheid bei der nicht fristgerechten Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Entgelten und des Studierendenschaftsbeitrags,
5. eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,- €, bei einer verspätet beantragten Änderung der Kursbelegung.

Zu den in Nr. 3 genannten Kosten können außerhalb der FernUniversität in Hagen bei externen Beteiligten weitere Kosten entstehen, die zusätzlich zu entrichten sind.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen**

Es entstehen:

1. die Kursgebühren gemäß § 2 Abs. 1 mit der Belegung der Kurse,
2. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 1 mit der verspäteten Abmeldung oder dem Prüfungs- oder Klausurtermin,
3. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 2 mit dem Rückruf der Zahlung,
4. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
5. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 4 und 5 nach Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

### **§ 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse**

(1) Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben kann der Versand bzw. das elektronische Verfügbarmachen der Kurse sowie die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2) Die FernUniversität kann im Falle einer mehrfachen nicht fristgerechten Zahlung oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen die Vorkasse der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben verlangen.

## **§ 6 Gebührenermäßigung der Kursgebühren**

(1) Die FernUniversität in Hagen ermäßigt die Kursgebühren, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird und die weiteren in diesem Paragraphen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bedürftig sind diejenigen Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter, Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit nach dem Vierten Kapitel des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches) erhalten, oder
2. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über keine ausreichenden geldlichen Mittel oder unzureichendes Eigengeld verfügen oder
3. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird.

(3) Gebührenermäßigung wird nur bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewährt. Dies schließt den Erwerb eines konsekutiven Masterabschlusses ein. Gebührenermäßigung ist für ein Vollzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu zehn und für ein Teilzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu 20 Semestern begrenzt.

(4) Nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Semestern kann eine Ermäßigung nur dann stattfinden, wenn für jedes weitere Semester mindestens eine erfolgreich abgelegte Prüfung aus den drei vorhergehenden Semestern nachgewiesen wird. Die Frist von drei Semestern wird durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation oder Beurlaubung unterbrochen.

(5) Die Kursgebühren werden im Vollzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 18 SWS und im Teilzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 12 SWS ermäßigt.

(6) Umfang und Dauer der Gebührenermäßigung verändern sich im Falle einer gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Einschreibung in mehrere Studiengänge nicht.

(7) Der Antrag auf Ermäßigung der Kursgebühren ist schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung oder Rückmeldung innerhalb der Bewerbungs- bzw. Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, für das die Gebührenermäßigung beantragt wird. Einzelheiten zu Form, Frist und Verfahren werden in den im Zusammenhang mit der Einschreibung und Rückmeldung veröffentlichten Informationen der FernUniversität in Hagen bekannt gegeben.

## **§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 04. Oktober 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. Juni 2015.

Hagen, den 03. Juni 2015

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer